

Freundeskreis der Musikschule Königsbrunn e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Den Verein führt den Namen „Freundeskreis der Musikschule Königsbrunn“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Königsbrunn.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die ideelle und materielle Förderung der städt. Musikschule, insbesondere durch:
 - Intensivierung der Verbindung zwischen Elternhaus und Musikschule
 - Pflege der Verbindung auch zu ehemaligen Musikschülern und deren Eltern
 - Pflege der Beziehungen von Kindern zu älteren Menschen (Seniorenachmittage)
 - Förderung von Talenten
 - Mithilfe bei Schulveranstaltungen
 - Durchführung kultureller Veranstaltungen
 - Durchführung von Werbeaktionen für die Musikschule
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Barzahlung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen beim Ausscheiden oder der Auflösung keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nur ausschließlich und unmittelbar der Stadt Königsbrunn zufließen und zur Förderung der Musikschule oder einer anderen Kultureinrichtung verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, werden. Mitglieder können auch juristische Personen werden.
Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
Die Mitgliedschaft entsteht mit Anmeldung beim Vorstand.
Über Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod

- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist jederzeit zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand oder die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden; ferner gehört dem Vorstand an ein 1. und 2. Schriftführer, ein 1. und 2. Kassierer und bis zu fünf Besitzer.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden darf.
- (3) Der Vorstand gem. Abs. 1 wird auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Der Bürgermeister der Stadt Königsbrunn, der Leiter der städt. Musikschule und der/die Vorsitzende des Elternbeirates sind kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist sowie Bekanntgabe in der Presse.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangt.

(3) Bei der Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit maßgebend, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung erfolgt offen, auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder statthaft.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung trat mit Gründungsbeschluss vom 11.02.1996 in Kraft.

Königsbrunn, den 11.02.1996

Sonja Michalski
Vorsitzende

Freundeskreis der Musikschule Königsbrunn e.V.

BEITRAGS und FINANZORDNUNG

Art. 1

Der Verein finanziert die Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden.

Art. 2

Beitragshöhe, Fälligkeit

Die Mitgliedschaft beträgt pro Jahr:

Einzelbeiträge	12,00 €
Familienbeitrag	18,00 €
Juristische Personen	nach Vereinbarung
Ehrenmitglieder	sind beitragsfrei.

Der Beitrag ist eine Bringschuld und jährlich zum 1. März fällig.

Art. 3

Ermäßigung, Erlass

In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

Art. 4

Beitragseinhebung

Die Beiträge werden grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

Der Beitragseinzug erfolgt in der Regel einmal jährlich bis zum 31. März.

Art. 5

Buchhaltung

Sämtliche finanziellen Vorgänge, auch die Abwicklung von Sachspenden soweit Spendenquittungen ausgestellt werden, sind in einer den Regeln der ordentlichen Buchführung entsprechenden Auflistung festzuhalten, so dass jederzeit der Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögensstandes gegeben ist.

Zum Ende des Wirtschaftsjahres ist der Abschluss durch die Rechenprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Sie haben ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde mit Beschluss der Gründungsversammlung am 11.02.1996 festgelegt und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.04.2010 geändert.